



Protokollauszug vom

24.05.2023

Departement Soziales / Bereich Alter und Pflege

Teilrevision der Leistungs- und Taxordnung der Alterszentren der Stadt Winterthur vom 16. Dezember 2020; Beschluss und Inkraftsetzung

IDG-Status: öffentlich

SR.23.377-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Leistungs- und Taxordnung der Alterszentren der Stadt Winterthur vom 16. Dezember 2020 wird wie folgt geändert:

Anhang 1

1. Pensionstaxe

1.1. Pro Zimmerkategorie Tag und Person

<i>Kategorie</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Pensionstaxe</i>
<i>K1</i>	<i>Einzelzimmer Standard ($\leq 20 \text{ m}^2$)</i>	<i>CHF 180</i>
<i>K2</i>	<i>Einzelzimmer Komfort ($> 20 \text{ m}^2$)</i>	<i>CHF 190</i>
<i>K3</i>	<i>Zweierzimmer</i>	<i>CHF 155</i>
<i>K4</i>	<i>Studio / Viererzimmer</i>	<i>Separate Preisliste</i>

2. Die Änderungen der Leistungs- und Taxordnung der Alterszentren der Stadt Winterthur treten per 1. September 2023 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

3. Die Stadtkanzlei wird in Zusammenarbeit mit dem Departement Soziales beauftragt, die Änderungen der Leistungs- und Taxordnung der Alterszentren der Stadt Winterthur und ihre Inkraftsetzung mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren und in die Winterthurer Erlasssammlung aufzunehmen.

4. Mitteilung an: Departement Soziales, Bereich Alter und Pflege, Stadtkanzlei (zur Publikation und Aufnahme in die Erlass-Sammlung). Mitteilung ohne Begründung an: Finanzamt, Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Leistungs- und Taxordnung der Alterszentren der Stadt Winterthur wurde mit Beschluss vom 16. Dezember 2020 (SR.20.858-1) totalrevidiert und auf den 1. Mai 2021 in Kraft gesetzt. Im Rahmen der Totalrevision wurde die Leistungs- und Taxordnung vollständig überarbeitet und neu gegliedert. Zudem wurde eine einheitliche Betreuungstaxe eingeführt. Das neue Modell hat sich bewährt.

Anpassungsbedarf besteht bei der Höhe der Pensionstaxen: Im Bereich der Langzeitpflege besteht eine Unterdeckung von 6.3 Mio. Franken. Hauptgründe für den Verlust sind Angebotsanpassungen, Aktualisierung des Pflegeschlüssels in der Kostenrechnung (basierend auf vollständigen Zeitanalysen) sowie gestiegene Personal- und Energiekosten.

Kein Handlungsbedarf zeigte sich bei der Analyse der Betreuungskosten, die Betreuungstaxen bleiben deshalb unverändert.

2. Erhöhung der Pensionstaxen

Als Basis für die Erhöhung dient der Vergleich der bereinigten Kostenrechnung 2019, die Grundlage für Taxordnung 2021 war, mit der Kostenrechnung 2022. Dabei wurden Spezial-Effekte (Corona, Vorgaben betr. kalkulatorischer Zinsen) bei der Festlegung der Taxen nicht berücksichtigt. Unerwünschte Kostenentwicklungen wurden durch betriebliche Massnahmen aufgefangen. In den Taxen abgebildet wurden nur strukturelle, wiederkehrende Effekte. Berücksichtigt wurde bei der Festlegung der Taxen zudem die Teuerung 2023, d. h. die vom Stadtrat beschlossene Anpassung auf Löhnen sowie gestiegene Energiepreise.

Der Handlungsbedarf begründet sich im Einzelnen wie folgt:

- Anpassung des Angebots an Marktbedürfnisse: Die Massnahmen zur Steigerung der Angebotsattraktivität führen zu weniger Plätzen/Bewohnertagen bei insgesamt gleichbleibender Fläche und damit verbundenen Infrastrukturkosten.
- Pflegeschlüssel: Zum Zeitpunkt der Taxrevision 2021 waren die Zeitanalysen der Alterszentren Rosental und Oberi noch nicht verfügbar. Die Zeitanalyse über alle Standorte ergibt einen deutlich höheren Anteil von Hotellerieleistungen durch das Pflegepersonal (6% statt 3%).
- Personalteuerung: Das Stadtparlament hat bei den Personalkosten für 2023 eine Erhöhung von 2.5% für Teuerung und Lohnmassnahmen genehmigt.
- Energieteuerung: Ins Gewicht fällt der Preisanstieg auf Strom und Gas, zusätzlich die Mehrkosten aufgrund des Entscheids des Parlaments für den Bezug des Stromproduktes «Klima-Gold».

Die Pensionstaxen pro Kopf für Einzelzimmer sind deshalb um 15 Franken, diejenigen für Doppelzimmer um 10 Franken pro Tag zu erhöhen.

3. Stellungnahme Preisüberwacher

Der Preisüberwacher unterzog die zugesandten Unterlagen einer Grobprüfung. Daraus ergaben sich aus seiner Sicht keine Hinweise auf einen Preismissbrauch im Sinne des Preisüberwachungsgesetzes (PüG). Er verzichtete deshalb vorliegend auf die Abgabe einer Empfehlung.

4. Inkrafttreten

Die genannten Änderungen sollen per 1. September 2023 in Kraft treten. Falls die Inkraftsetzung aufgrund eines Rechtsmittelverfahrens aufgeschoben werden muss, hat der Stadtrat erneut über die Inkraftsetzung zu entscheiden.

5. Kommunikation

Die Medienmitteilung ist gemäss Beilage zu genehmigen.

6. Veröffentlichung

Die Stadtkanzlei wird in Zusammenarbeit mit dem Departement Soziales beauftragt, die Änderungen der Leistungs- und Taxordnung der Alterszentren und ihre Inkraftsetzung mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren und in die Winterthurer Erlasssammlung aufzunehmen.

Beilagen:

1. Anhang 1 Leistungs- und Taxordnung der Alterszentren der Stadt Winterthur
2. Übersicht Änderungen für die amtliche Publikation
3. Stellungnahme Preisüberwacher
4. Medienmitteilung